

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 1107, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand
der Gemeinde Einhausen
Marktplatz 5
64683 Einhausen

Gemeinde Einhausen				
Eing.:				
B	S	I	II	III

Gemeinde Einhausen				
Eing.: 14. März 2014				
B	S	I	II	III

Datum: 11.3.14

Aktenzeichen: I-6/1 – 142.051

Vorhaben: **Baugebiet Wohnbebauung „Die Wilbers II“**

**Versickerung des Niederschlagswassers der Verkehrs- sowie der Privatflächen
Ihr Antrag vom 21. November 2013**

Grundstück:

Flurstück(e):

Sehr geehrte Damen und Herren,

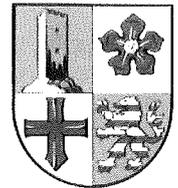
wir haben den mit o.g. Schreiben eingereichten Erläuterungsbericht zur Versickerung des Niederschlagswassers der Verkehrs- sowie der Privatflächen fachtechnisch geprüft.

Danach ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von 1076 m² Verkehrsfläche über versickerungsfähiges Pflaster (gewendetes Dachgefälle) mit Überlauf aus der mittig liegenden Rinne in den Mischwasserkanal sowie von 150 m² angrenzender Bankettfläche auf der Südseite vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern, d.h. hier ist eine flächige Versickerung des Niederschlagswasser mit Ableitung in die Kanalisation vorgesehen.

Eine Erlaubnispflicht zur Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser besteht dann, wenn das Niederschlagswasser gefasst und einer Versickerungsanlage zugeleitet wird. Da dies hier nicht gegeben ist, ist die Versickerung des Niederschlagswasser der Verkehrsflächen „Im Wilbers II“ nicht erlaubnispflichtig.

Dem Erläuterungsbericht lagen ebenfalls Bemessungen zur Versickerung des Niederschlagswassers der Privatflächen bei.

Die beispielhafte Bemessung einer Rigole für eine 150 m² Dachfläche ist aufgrund der zu hohen Einbauhöhe (lxbxh 2,40 x 2,40 x 1,32 m) nicht erlaubnisfähig. Im beiliegenden Regelquerschnitt hingegen wird eine Rigole mit ~ 60 cm Einbauhöhe dargestellt, so dass damit je nach Tiefenlage der Grundleitungen eine ausreichende Grundwasserüberdeckung gewährleistet werden kann.



Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 06252/15-0
www.kreis-bergstrasse.de

IHRE BEHÖRDENUMMER



BAUEN UND UMWELT

-Untere Wasserbehörde-

Ansprechpartner: Ulrike Köppel

Dienstanschrift: Walther-Rathenau-Str.4

Zimmer Nr. 104

Durchwahl: 06252/15-5326

Telefax: 06252/15445429

e-mail: wasserbehoerde@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten:

Montag u. Dienstag

8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr



Es ist von einem maximalen Grundwasserstand von ~91,10 m ü NN auszugehen. Die erforderlichen Grundwasserabstände sind einzuhalten; dies bedeutet, dass die Sohle der Versickerungsanlage höher als 92,10 m üNN liegen muß.

Das anfallende Niederschlagswasser ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu sammeln und vor Ort (auf den jeweiligen Grundstücken) zur Versickerung zu bringen. Die punktuelle Versickerung des gefaßten Niederschlagswassers ist erlaubnispflichtig.

Erfolgt die Versickerung oberflächlich, so kann die Erlaubnis im Rahmen des Bauanzeigeverfahrens erteilt werden. Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist eine ausreichend große Versickerungsfläche mit belebter Bodenzone (Mulde) auf den Baugrundstücken vorzuhalten und zu pflegen. Die Zuleitung zur Mulde erfolgt oberirdisch. Die Lage der Mulde, Größe, Einstauhöhe sowie Höhenlage der Muldensohle sind dem Bauamt der Gemeinde Einhausen mit den Bauantragsunterlagen nachzuweisen (Auflagen zur Muldenversickerung siehe Anlage).

Wenn das Niederschlagswasser nicht oberflächlich, sondern über Sickeranlagen unterirdisch versickert werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde des Kreises Bergstrasse zu stellen. Dabei sind für den Bau und die Bemessung der Versickerungsanlagen der qualitative und quantitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist dem Bauamt der Kommune Einhausen mit der Einreichung der Baumitteilung / des Bauantrages vorzulegen ist.

Für die Entwässerung der Privatflächen bedeutet dies im Einzelnen:

Die Versickerung des Niederschlagswassers nichtmetallischer Dachflächen und Terrassen in Mulden über die belebte Bodenzone ist möglich. Der Nachweis ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erbringen. Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht mehr erforderlich.

Versickerung des Niederschlagswassers nichtmetallischer Dachflächen und Terrassen in Rigolen ohne weitere Vorreinigung ist möglich. Es muß nachgewiesen sein, dass den Rigolen ausschließlich Dachflächenwasser zufließt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Wasserbehörde ist erforderlich.

Die Versickerung des Niederschlagswassers von Hofflächen ist möglich, wenn diese flächig über versickerungsfähiges Pflaster erfolgt oder über seitlichen Ablauf und Versickerung in den angrenzenden Grünflächen bzw. Ableitung in Mulden und Versickerung über die belebte Bodenzone. Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht mehr erforderlich.

Soll das Niederschlagswassers von Hofflächen auch über Rigolen erfolgen, ist zwingend eine geeignete Vorreinigung vorzuschalten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich.

Aufgrund der durchgeführten Rammkernsondierungen ist davon auszugehen, dass bindige Schichten oberhalb ~91,80 m ü NN vorliegen und daher im Bereich der Versickerungsanlagen ein Bodenaustausch bis zu den anstehenden Sanden erforderlich sein wird. Es darf nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 (LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen") entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Köppel



Anlagen:

1 Plansatz vom November 2013 mit Grüneinträgen
Mustertexte Auflagen Muldenversickerung

Anlage zum Schreiben vom 11.3.14 an Gemeinde Einhausen

Gegen eine Muldenversickerung bestehen in wasserwirtschaftlicher und bautechnischer Hinsicht unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen keine Bedenken:

1. Die Versickerung von Niederschlagswasser darf nur auf dem in den Antragsunterlagen dargestellten Grundstück erfolgen.
2. Das zur Versickerung kommende Niederschlagswasser darf keine Gifte oder sonstige, das Tier- und Pflanzenleben schädigende Stoffe enthalten und nur in dem dargestellten Muldensystem erfolgen.
3. Die Versickerungsanlage ist entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.
Eine ausreichende Versickerungsleistung ist sicherzustellen, um einen Dauereinstau und die damit verbundenen Gefahr der Verschlickung und Verdichtung der Oberfläche zu vermeiden.
Sollten sich während der Bauausführung Änderungen hinsichtlich der zugrundegelegten Annahmen ergeben (z. B. k_f – Wert zu günstig angenommen), so sind diese bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen (z. B. durch eine größere Dimensionierung oder durch einen Bodenaustausch unterhalb der Versickerungsmulde).
4. Die Sohle der Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 92,10 m üNN liegen, um einen Mindestgrundwasserabstand von >1 m zu gewährleisten.
5. Bei der vorgesehenen Geländeauffüllung darf im Bereich der Versickerungsanlagen nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z O der LAGA M 20 (LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen") entsprechen.
6. Zum Schutz des Grundwassers soll die Einleitung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone erfolgen. Dazu ist das Muldensystem mit einer mindestens 10 cm (besser 30 cm) starken Bodenschicht (Mischung aus Mutterboden und Sand) auszukleiden und sofort mit staufähigem Gras einzusäen. Zur Verhinderung von Auskolkung ist der Zulauf durch einen Erosionsschutz (Steinschüttung / Pflasterung / widerstandsfähige Vegetation) zu sichern.
7. Die Versickerungsanlagen sind nicht völlig wartungsfrei. Besonders im Herbst kann sich eine Beeinträchtigung der Anlagen, z. B. durch Laub, ergeben. Der Erlaubnisinhaber hat eine dauerhafte Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Eine Mahd hat bei Bedarf, mind. jedoch 1 x jährlich zu erfolgen, das Mähgut ist zu entfernen.
8. Sollte sich die Durchlässigkeit während des Betriebes verringern, so ist diese durch vertikutieren, schälen und/oder Bodenaustausch wieder herzustellen.